



Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtrates und der Gemeinderatsausschüsse  
beschlossen vom Gemeinderat am 21.09.2021 (GR0234)

**GESCHÄFTSORDNUNG  
für den GEMEINDERAT, den STADTRAT und die GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE der  
STADTGEMEINDE PURKERSDORF**

**§ 1  
Allgemeines**

1. Gesetzliche Grundlage für die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse sind §§ 44 bis 57 im 3. Abschnitt der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 i.d.g.F.
2. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen werden in Ausführung des § 58 der NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende ergänzende Regelungen als Geschäftsordnung erlassen.
3. Für die Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates gelten als geschäftsordnende Regeln §§ 56, 57 und 82 der NÖ GO 1973 sowie sinngemäß folgende Bestimmungen, soweit sie nicht explizit ausschließlich für die Sitzungen des Gemeinderates gelten.

**§ 2  
Akteneinsicht**

1. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, die Akten jener Verhandlungsgegenstände einzusehen, die in einer anberaumten Gemeinderatssitzung behandelt werden sollen. Das sind jedenfalls die Ergebnisse der Ausschussberatungen.
2. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Stadträte und Ausschussmitglieder.

**§ 3  
Protokollvorlagen (Tischvorlagen)**

1. Die Protokollvorlagen (auch Tischvorlagen) haben Anträge und Begründungen für die Beschlussfassung zu enthalten. Mit Beschlüssen verbundene Kosten und Aufgaben sind zu definieren. Entsprechende Haushaltsstellen sind anzuführen.
2. Die Protokollvorlage zur Gemeinderatssitzung beinhaltet einen 'Öffentlichen' sowie 'Nichtöffentlichen' Teil. Der 'Nichtöffentliche Teil' ist jedenfalls vertraulich zu behandeln.
3. Allen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen ist 48 Stunden vor dem ausgeschriebenen Sitzungstermin die Protokollvorlage (auf elektronischem Weg bzw. via Intranet) zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen.
4. Unmittelbar vor Sitzungsbeginn ist jedem Gemeinderat ein Letztstand zu übermitteln, worin die Änderungen zur vorab übermittelten Protokollvorlage sichtbar zu markieren sind.
5. Entsprechendes (§ 3 Abs. 1, 3 und 4) gilt für die Protokollvorlagen zu den Ausschuss- und Stadtratssitzungen.

**§ 4  
Ergänzend zu § 47 der NÖ GO: Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte oder persönliche, vertrauliche Daten (wie Anträge zur Wohnungsvergabe) zum Inhalt haben, sind nicht in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
2. Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln sind, sind gesondert zu protokollieren. Das Protokoll der 'Nichtöffentlichen Sitzung' ergeht im Anschluss nur an den jeweiligen Adressatenkreis (via Intranet) und wird nicht kundgemacht.



Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtrates und der Gemeinderatsausschüsse  
beschlossen vom Gemeinderat am 21.09.2021 (GR0234)

## **§ 5**

### **Videostreaming von Gemeinderatssitzungen**

1. Eine Übertragung der Gemeinderatssitzungen via Livestream ist möglich.
2. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen soll live über die Homepage der Stadtgemeinde abrufbar sein und wird auf dieser Seite einen Monat zur Nachschau zur Verfügung gestellt. Videos werden auf dieser Homepage entsprechend archiviert.

## **§ 6**

### **Reihenfolge der Abstimmung**

1. Über Gegenstände der Tagesordnung ist grundsätzlich in einer Reihenfolge abzustimmen, wie sie auf diese aufgenommen worden sind. Änderungen bedürfen einer neuerlichen Abstimmung.
2. Über Gegen-, Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Über einen Zusatzantrag wird nach dem Hauptantrag abgestimmt.

## **§ 7**

### **Berichterstattung und Antragstellung**

1. Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter / Antragsteller. Die Darstellung des Sachverhalts obliegt dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses oder einem vom Ausschuss bestimmten Mitglied. Bei Ermangelung dem Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung. Dieser kann auch ein weiteres Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung / Antragstellung beauftragen.
2. Eine Berichterstattung enthält keinen Antrag und wird zur Kenntnis gebracht.
3. Bei Anträgen, die in die Tagesordnung gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO aufgenommen wurden, ist vom Antragsteller ein begründeter Antrag zu stellen. Wenn bei Beratungsgegenständen, die in den Gemeinderatsausschüssen vorberaten wurden, die Formulierung des Antrags in der Gemeinderatssitzung von der Empfehlung des Ausschusses abweicht, ist vom Antragsteller in seiner Darstellung ausdrücklich darauf hinzuweisen.
4. Anschließend an die Sachverhaltsdarstellung und Antragstellung bzw. Berichterstattung erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede. Über die Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen. Die Worterteilung durch den Vorsitzenden erfolgt in Reihenfolge.
5. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit – aber ohne Unterbrechung eines Redners – mündlich einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen:

Folgende Anträge kommen in Betracht:

- a) Antrag auf Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung
- b) Antrag auf Rückverweisung zur weiteren Beratung (Vertagung). Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist darüber sofort abzustimmen.
- c) Antrag auf Zurückverweisung an den zuständigen Ausschuss oder Zuweisung zu einem anderen Ausschuss
- d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- e) Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Schluss der Rednerliste. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist sofort darüber abzustimmen - nachdem jeder Fraktion noch eine Wortmeldung gestattet wurde.
- f) Antrag auf Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes, sofern die Erledigung eines Teilbereiches selbständig möglich ist.

Derartige Anträge können vom Vorsitzenden ohne Debatte zur Abstimmung gebracht werden. Lässt er eine Debatte zu, beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten für jeden Redner.



Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtrates und der Gemeinderatsausschüsse  
beschlossen vom Gemeinderat am 21.09.2021 (GR0234)

## **§ 8 Wechselrede**

1. Nach Beendigung der Berichterstattung / Antragstellung hat der Vorsitzende die Wechselrede zu eröffnen.
2. Die Mitglieder des Gemeinderates, die sprechen wollen, haben sich beim Vorsitzenden zu melden. Der Vorsitzende hat das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung (Rednerliste) zu erteilen. Ein Verzicht auf das Wort ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied des Gemeinderates darf zu einem Gegenstand nicht öfter als dreimal reden. Ausnahmen hiervon hat der Gemeinderat über Antrag – ohne vorherige Beratung – zu beschließen. Der Vorsitzende, der zuständige Stadtrat, der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses und der Berichtersteller / Antragsteller sind berechtigt, sich wiederholt und jederzeit und ohne Redezeitbeschränkung zu Wort zu melden. Dem Letzten gebührt das Schlusswort, auf das auch verzichtet werden kann.
4. Der Vorsitzende kann auch Gemeindebedienstete zur Klärung von Sachverhalten in die Wechselrede miteinbeziehen und ihnen das Wort erteilen.
5. Bei Antrag auf Rückverweisung zur weiteren Beratung (Vertagung) erfolgt keine Wechselrede.
6. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die vorgemerkten Redner das Wort.
7. Der Gemeinderat kann für die Wechselrede einer Sitzung sowie eines Tagesordnungspunktes eine Redezeitbeschränkung beschließen, die 3 Minuten nicht unterschreiten darf. Bei Beratungen über die Tagesordnungspunkte ‚Voranschlag‘, ‚Rechnungsabschluss‘, ‚Flächenwidmungs- und Bebauungsplan‘ sowie Beratungen über einen Misstrauensantrag darf die Redezeit nicht auf weniger als 6 Minuten beschränkt werden.

## **§ 9 Debattenordnung**

1. Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Mitglieder des Gemeinderates, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen.
2. Zu diesem Zweck zulässig:
  - a. Das einmalige oder wiederholte Verweisen auf die Sache; mit dem Ruf ‚zur Sache‘.
  - b. Nach dem dritten Ruf ‚zur Sache‘ kann dem Redner auch das Wort entzogen werden;
  - c. Ungehörige Ausdrücke sind jederzeit zurückzuweisen;
  - d. Die Sitzung kann vorübergehend unterbrochen werden, wenn dadurch eine Beschleunigung oder Vereinfachung der Erledigung der Verhandlungsgegenstände erzielt oder eine Gefahr für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung hintangehalten oder verringert werden kann;
  - e. Die Schließung der Sitzung;

## **§ 10 Sitzungsprotokoll**

1. Für die Abfassung und Handhabung von Sitzungsprotokollen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 53 der NÖ GO 1973. Es erfolgen keine weiteren Aufzeichnungen über Wortmeldungen oder Redensinhalte. Insbesondere erfolgt keine Wiedergabe von Wechselreden, sodass kein Gemeinderatsmitglied verlangen kann, dass seine Rede oder Teile derselben in das Protokoll aufgenommen werden.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister  
Ing. Stefan Steinbichler

**Technische Ergänzungen zu  
§ 5 Videostreaming von Gemeinderatssitzungen  
in der Fassung vom 21.09.2021:**

Für die Möglichkeit der Übertragung von Gemeinderatssitzungen via Live Stream wurden vom Bildungsausschuss folgende Durchführungsbestimmungen erarbeitet:

- Guter Überblick und einheitliche Sitzordnung ohne Podium
- Eine Kamera stellt den Gesamtüberblick über das Auditorium sicher, eine zweite Kamera wird im Zentrum schwenken.
- Die einwandfreie Tonübertragung wird durch ein sensibles Deckenmikrofon oder über Schwanenhalsmikrofone sichergestellt.
- Es werden weder Untertitel noch Tagesordnungspunkte eingeblendet.
- Der ‚Öffentliche Teil‘ der Protokollvorlage der Gemeinderatssitzung soll zu Sitzungsbeginn per Download zur Verfügung gestellt werden.
- Es erfolgt keine automatische Protokollierung.